

BS_APPELLATIONSGERICHT AS.2011.77 vom 28. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AS.2011.77

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AS.2011.77 du 28 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AS.2011.77 del 28 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Die Kantone sind indessen befugt, neben den Strafbehörden auch anderen Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden die Befugnis der Stundung oder des Erlasses von Kosten einzuräumen (Domeisen, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 2). Im Kanton Basel-Stadt besteht keine solche Delegation (vgl. § 44 Gesetz über die Einführung der StPO, EG StPO, SG 257.100), so dass das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden ist, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts ist seit dem 1. Juli 2016 im revidierten Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, SG 154.100) geregelt, welches in § 43 Abs. 3 die Einzelrichterin oder den Einzelrichter zum nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten für zuständig erklärt (statt vieler: AGE SB.2013.96 vom 9. September 2016, SB.2014.107 vom 25. August 2016). Das Berufungsurteil vom 4. Dezember 2012 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs dessen Einzelrichter zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2013.96 vom 9. September 2016).

2.2 Der Antragsteller hat in der Begründung seines Gesuchs dargetan, dass er im Juli 2018 mit Hilfe des Schweizer Konsulates mittellos aus [] nach Basel gezogen sei. Seither werde er von der Sozialhilfe unterstützt und habe kein Vermögen ansparen können. Zum Beleg dieser Ausführungen reichte er die Verfügung der Sozialhilfe vom 22. November 2018 ein, welcher zu entnehmen ist, dass er von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Betrag von monatlich CHF 2104.50 abhängig ist. Zudem reichte er einen Auszug seines Privatkontos bei der Bank [...] ein, worauf ein Kapital von CHF 48.81 ausgewiesen wird. Die Angaben des

Gesuchsstellers erweisen sich vor diesem Hintergrund als glaubhaft. Unter diesen Umständen ist dem Gesuch im Hinblick auf die oben dargelegten Kriterien zu entsprechen, und die Gerichtskosten von insgesamt CHF 27'972.75 sind ihm zu erlassen.

E. 3

Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.